

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die vorliegende Novelle zum Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G) dient der gezielten Weiterentwicklung und Stärkung der Rahmenbedingungen für unabhängigen Journalismus unter Bedachtnahme auf die wachsenden physischen, psychischen und rechtlichen Gefährdungen, mit denen sich Journalistinnen und Journalisten konfrontiert sehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf vor, die Förderung einer unabhängigen Kontaktstelle zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten als eigenen Förderzweck im QJF-G zu verankern, um ein niedrighschwelliges und professionelles Unterstützungsangebot langfristig gewährleisten zu können.

Der Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung des Schutzes, der Sicherheit sowie der Handlungskompetenz von Journalistinnen und Journalisten im Sinne der Empfehlung (EU) 2021/1534 vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden.

Kompetenzgrundlage

Es handelt sich um ein Selbstbindungsgesetz des Bundes.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1 Z 5 lit. c

Mit der Ergänzung wird normiert, dass die Förderung einer unabhängigen Kontaktstelle zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten als eigener Förderzweck im Rahmen des QJF-G vorgesehen ist. Die Dotierung in Höhe von 100 000 Euro jährlich trägt der zunehmenden Bedeutung dieses Aufgabenbereichs Rechnung und schafft eine gesetzliche Grundlage für deren Finanzierung.

Zu § 15a

Mit § 15a werden eine gesetzliche Grundlage für die Förderung einer unabhängigen Kontaktstelle zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten geschaffen und auch grundsätzliche Kriterien festgelegt, die für die Gewährung einer Förderung unabdingbare Voraussetzung sind. Die ausdrückliche Betonung durch „*von wirtschaftlichen und politischen Interessen unabhängig*“ ist für die Akzeptanz und Wirksamkeit der Kontaktstelle von zentraler Bedeutung. Gerade bei politisch oder ideologisch motivierten Angriffen ist ein niedrighschwelliger und vertrauenswürdiger Zugang essenziell.

Die Begriffe Journalistinnen bzw. Journalisten sollen im Lichte des Ziel der Tätigkeiten der Kontaktstelle für die Zwecke dieser Bestimmung weit zu verstehen sein und anders als in der Begriffsbestimmung in § 2 Z 2 sämtliche journalistisch tätige Personen unabhängig von der Existenz, Art und Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses (dh. zB sowohl angestellte haupt- und nebenberufliche aber auch freiberufliche Journalistinnen und Journalisten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder in Redaktionen, Auslandskorrespondentinnen und -korrespondenten) erfassen. Journalistinnen und Journalisten arbeiten in einer Vielzahl von Tätigkeiten und Funktionen wie Investigativjournalist, Korrespondent, Redakteur, Reporter, Chef vom Dienst, Bildredakteur, Kolumnist, Feuilletonist, Leitartikler, Fotojournalist, Videojournalist, Modejournalist oder Moderator. Diese Personen recherchieren Themen und bereiten sie für die Öffentlichkeit auf. Immer öfter arbeiten Journalistinnen und Journalisten medienübergreifend.

Abs. 1 umschreibt im Zusammenhalt mit Abs. 2 die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit von repräsentativen, nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, die eine solche unabhängige Kontaktstelle betreiben. Der Begriff der Repräsentativität setzt voraus, dass die betreffende Einrichtung etwa aufgrund ihrer Mitglieder(anzahl) und ihres statuten- oder satzungsgemäßen Tätigkeitsbereichs zu belegen vermag, dass die Vertretung der Interessen der Journalistinnen und Journalisten das Leitprinzip ihrer Aktivitäten darstellt und dass sie in den journalistischen Fachkreisen auch allgemein Anerkennung genießt, sodass sie sich gleichsam auch stellvertretend für diese Berufsgruppe engagieren kann. Zur Absicherung und Gewährleistung der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung ist ein jährlicher Zuschuss in der Höhe von 100 000 Euro vorgesehen. Die Fördermittel dürfen ausschließlich zur Deckung der Kosten der im Rahmen der Kontaktstelle erfolgenden unternommenen Aktivitäten verwendet werden.

Abs. 2 legt fest, welche konkreten Aufgaben eine förderungsfähige Einrichtung jedenfalls erfüllen muss, um eine Förderung erhalten zu könne. Zentral ist zunächst eine spezialisierte Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten (Z 1). Der Bedarf dafür resultiert aus dem in jüngerer Zeit zu verzeichnenden Anstieg von Klagen, Klagsdrohungen gegen journalistisch tätige Personen oder auch SLAPP-Verfahren – ein europaweites Phänomen, das die Europäische Kommission in der Empfehlung 2022/758 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren vom 27. April 2022 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022H0758>) und in der Richtlinie 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) vom 11. April 2024 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069) adressiert hat – aber auch aufgrund zunehmend komplexer arbeitsrechtlicher-, medienrechtlicher und urheberrechtlicher Fragestellungen im Tätigkeitsfeld von Journalistinnen und Journalisten. Die Kontaktstelle soll als erste Anlaufstelle fungieren, deren Expertinnen und Experten entweder unmittelbar Beratungsleistungen zur Verfügung stellen oder gezielt an für bestimmte Bereiche spezialisierte Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten weitervermitteln können.

Weiters soll die Kontaktstelle die Funktion einer Anlaufstelle bei Einschüchterungen, Belästigungen, Drohungen und Angriffen wahrnehmen (Z 2). Dies betrifft sowohl physische Gewalt – etwa bei Demonstrationen – als auch digitale Angriffe, Hasskampagnen und Cybergewalt. Insbesondere Journalistinnen sind häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, also von Gewalt, die sich gegen Frauen richten, weil sie Frauen sind. Die Spezialistinnen und Spezialisten der Kontaktstelle sollen dem durch sensible Erstberatung und durch strukturierte Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen Rechnung tragen.

Ein weiterer Schwerpunkt derartiger Kontaktstellen muss auf den Schulungs- und Serviceleistungen zur Stärkung der Handlungskompetenz von Journalistinnen und Journalisten (Z 3) liegen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Journalistinnen und Journalisten präventiv zu unterstützen, etwa durch Schulungen zum Umgang mit Bedrohungen, zur digitalen Sicherheit oder zu rechtlichen Risiken. Auf diese Weise soll nicht nur auf bestehende Gefährdungen reagiert werden, sondern aktiv zur Resilienz des journalistischen Berufsstandes beigetragen werden.

Überdies soll die Kontaktstelle eine evidenzbasierte, kontinuierliche Erfassung und jährliche Dokumentation von Angriffen und Bedrohungen gegen Journalistinnen und Journalisten vornehmen (Z 4) und durch die anonymisierte Dokumentation von Beratungsfällen und deren Auswertung im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings eine bisherige Datenlücke schließen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen eine wichtige Grundlage für Awareness-Building, Präventionsmaßnahmen und die Weiterentwicklung bestehender Schutzmechanismen bilden.

Anhand des Aufgabenkatalogs ist klargestellt, dass die Kontaktstelle vorhandene Unterstützungsangebote bündeln, zugänglich machen und gezielt miteinander verknüpfen soll. Damit wird einer zentralen Problemlage Rechnung getragen: Journalistinnen und Journalisten – insbesondere freie Medienschaffende – verfügen im Bedarfsfall häufig weder über die zeitlichen noch über die fachlichen Ressourcen, um geeignete rechtliche, psychosoziale oder sicherheitsbezogene Unterstützung rasch zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen.

Abs. 3 normiert, dass die Kontaktstelle die im Rahmen der Tätigkeit nach Abs. 2 Z 4 erstellte Dokumentation und die gewonnenen Erkenntnisse auch anderen vergleichbaren Rechtsträgern zugänglich zu machen hat. Der strukturierte Austausch soll dazu beitragen, Bedrohungslagen frühzeitig zu erkennen und bestehende Unterstützungsangebote gezielter weiterzuentwickeln.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben einer Kontaktstelle grundsätzlich auch von mehreren geeigneten Vereinigungen wahrgenommen werden könnten. Für diesen Fall sieht die Bestimmung vor, dass die Förderrichtlinien sachliche und transparente Kriterien für die Mittelvergabe festlegen. Dabei wird bei einer allenfalls notwendigen Verteilung unter unterschiedlichen Einrichtungen auf verschiedene Aspekte Bedacht zu nehmen sein wie etwa die Fähigkeit zur koordinierten Weitervermittlung an spezialisierte Unterstützungsangebote, die thematische und fachliche Breite der angebotenen Beratungs- und Serviceleistungen, die Qualität und Systematik der Dokumentation und Auswertung von Bedrohungslagen sowie die Vernetzung mit nationalen und internationalen Initiativen zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Förderung nicht fragmentiert erfolgt, sondern jenen Strukturen zugutekommt, die einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz der journalistischen Tätigkeit leisten.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Klarstellung der Auszahlungsmodalitäten für Förderungen nach § 15a stellt sicher, dass die Mittel zeitgerecht und in einem Gesamtbetrag zur Verfügung gestellt werden. So ist die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleistet, die für den kontinuierlichen Betrieb einer solchen Einrichtung unabdingbar ist.

Zu § 24:

Abs. 4 normiert, dass der Bund für das Jahr 2027 einen Kostenersatz von 200 000 Euro zur Verfügung stellt. Diese einmalige Aufstockung dient insbesondere dem Aufbau einer geeigneten IT-Infrastruktur für die digitale, sichere und anonymisierte Erfassung von Bedrohungen und Angriffen sowie der intensiven Vernetzungsarbeit mit bestehenden nationalen und internationalen Initiativen sowie spezialisierten Beratungs- und Schutzeinrichtungen. Auf diese Weise soll ein nachhaltiger Aufbau der Kontaktstelle ermöglicht werden, der die Grundlage für eine langfristige institutionelle Verankerung schafft. Für den Fall, dass nicht nur eine geeignete Vereinigung die Aufgabe einer Kontaktstelle (vgl. § 15 Abs. 4) wahrnehmen wird, sind in den Richtlinien (§ 18) überdies Kriterien festzulegen, wie auch der in der Aufbauphase gesetzlich festgelegte Betrag zwischen den Vereinigungen aufzuteilen ist.